

Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl.LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl.LSA S.202) und der §§ 10 und 11 des Landesarchivgesetzes vom 28.Juni 1995 (GVBl.LSA S.190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2015 (GVBl.LSA S.314), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

¹Die Benutzung des Stadtarchivs ist kostenpflichtig. ²Der Kostenersatz (Gebühren und Auslagen) wird nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches, Kostenersatzschuldner

- (1) ¹Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Benutzung des Stadtarchivs. ²Er wird bei persönlicher Benutzung des Stadtarchivs sofort fällig und ist sofort zu zahlen. ³Dies gilt auch, wenn das Stadtarchiv für einen längeren Zeitraum als die Dauer eines Tages genutzt werden soll.
- (2) ¹Soweit keine persönliche Benutzung des Stadtarchivs erfolgt, wird der Kostenersatz durch Bescheid festgesetzt. ²Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Bescheids an den Kostenschuldner fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (3) Kostenschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs.

§ 3

Billigkeitsmaßnahmen

¹Der Kostenersatzanspruch kann entsprechend § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist dessen Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. Zugleich wird die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) vom 12. April 2012 außer Kraft gesetzt.

Gebührenverzeichnis zu § 1 der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt)

- 1. Benutzung des Stadtarchivs:**
 - a) für einen Tag pro Benutzer 5,00 €
 - b) für eine Woche pro Benutzer 15,00 €
 - c) für einen Zeitraum bis höchstens 12 Wochen pro Benutzer 50,00 €

- 2. Recherchen bzw. Ermittlungen aus Archivalien einschließlich aus dem historischen Melderegister und den standesamtlichen Sammelakten durch das Stadtarchiv:**

je angefangene viertel Stunde 11,00 €

- 3. Anfertigung einer beglaubigten Kopie aus Personenstands-Büchern sowie von Personenstands-surkunden**
 - a) je Vorgang bzw. Urkunde (neben der Gebühr nach Nr. 3 Fallen Gebühren nach Nr. 1 und Nr. 5 nicht an. Für die Anfertigung einfacher Kopien gilt Nr. 3 nicht). 10,00 €
 - b) für ein zweites und jedes weitere Exemplar, soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird 5,00 €

- 4. Einfache schriftliche Auskunft:**

je Auskunft 5,00 €

- 5. Reproduktion aus Archivalien:**
 - a) je Reproduktion DIN A4 s/w 0,50 €
 - b) je Reproduktion DIN A4 Farbe 1,00 €
 - c) je Reproduktion DIN A3 s/w 1,00 €
 - d) je Reproduktion A3 Farbe 2,00 €

- 6. Fotoaufnahmen durch Benutzer:**

pro Fotoaufnahme 1,00 €

- 7. Digitalisierung von Fotos und anderen Archivalien durch das Archiv**

pro Scan 2,00 €

- 8. Wiedergabe von Archivgut:**
 - a) Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion 5,00 €
 - b) für Fernsehsendungen, Videoproduktionen oder Kinofilme je zur Verfügung gestellte Reproduktion 10,00 €

- 9. Gebührenbefreiung:**

Die Benutzungsgebühr nach Nr. 1 und Nr. 4 entfällt für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken. Die Benutzungsgebühr nach Nr. 1 und Nr. 4 entfällt ferner für Schüler, Studenten, Doktoranden, Vereine sowie Sozialhilfe-, ALG II- und Sozialgeldempfänger.